



### Einschreiben

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Abteilung PT 2 Recht  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Vorab per E-Mail an: [jd@bmvit.gv.at](mailto:jd@bmvit.gv.at)

**Betreff: Begutachtungsverfahren Telekommunikationsgesetz (TKG);  
GZ: BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011**

Wien, am 19. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Orange Austria Telecommunication GmbH erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 abgeändert werden soll, binnen offener Frist folgende

### **STELLUNGNAHME:**

Einleitend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen die vom Rat der Europäischen Union als „Telekomreformpaket“ im Jahr 2009 angenommen Richtlinien umsetzt, auch in vielen Bereichen nicht erforderliche Konsumentenschutzbestimmungen und weitgehende Kompetenzen und Ermessenspielräume der Regulierungsbehörde regelt, die weder durch den europäischen Richtliniengabe vorgegeben noch bei Berücksichtigung des in Österreich bestehenden hohen Verbraucherschutzniveaus notwendig sind. Dies steht auch in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu dem europäischen Rechtsrahmen, der grundsätzlich darauf abzielt, regulatorische Eingriffe zu minimieren.

Zu den nunmehr in dem TKG-Entwurf geplanten Änderungen weisen wir insbesondere auf folgende für uns wesentliche Punkte hin (Verweise auf Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die Bestimmungen der TKG Novelle):

#### **1. Künftige Rolle der Regulierungsbehörde**

Der Entwurf schafft für die Regulierungsbehörde sowohl umfangreiche Verordnungsermächtigungen (z.B. Festsetzung der Qualitätsmindeststandards für Dienste nach § 17 Abs 3, Kostenkontrolle gemäß § 25a, besondere Informationspflichten zu Tarifen § 25b) als auch Zusatzkompetenzen, die bis dato nicht bzw. nicht in diesem Umfang von ihrem Tätigkeitsbereich umfasst waren.

a) Verordnungsermächtigungen:

Durch die unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen droht den Betreibern ein erheblicher (derzeit noch nicht abschätzbarer) organisatorischer und finanzieller Aufwand, da diese Ermächtigungen in der Regel in zusätzliche

#### **Orange Austria Telecommunication GmbH**

Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, [info@orange.co.at](mailto:info@orange.co.at), [www.orange.at](http://www.orange.at)  
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105  
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



Verpflichtungen der Betreiber münden. Darüber hinaus ist fraglich, ob ein derartiger, daraus resultierender überregulierter Detaillierungsgrad an Bestimmungen zweckmäßig ist. In einigen Bestimmungen ist der organisatorische und finanzielle Aufwand schon absehbar, beispielsweise werden in § 17 Qualitätszertifizierungsmechanismen, die mangels Notwendigkeit und aufgrund des damit verbundenen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwandes jedenfalls abzulehnen sind, angekündigt. Bei anderen Verordnungsermächtigungen ist zu hinterfragen, wie weit die Regulierung überhaupt noch gehen soll, zumal ausreichender Wettbewerb besteht.

Abzulehnen ist auch die der Regulierungsbehörde in § 17 Abs 3 eingeräumte Ermächtigung, Betreibern Mindestanforderungen an die Dienstqualität aufzuerlegen, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung und Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dies ermöglicht einen erheblichen Eingriff in die Produktgestaltung und die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle der Betreiber. Darüber hinaus wird die Dienstqualität gerade durch den bereits in diesem Bereich funktionierenden Wettbewerb gewährleistet. Auch sind unterschiedliche Qualitätskriterien ein wettbewerbliches Differenzierungsmerkmal zwischen Betreibern, weshalb eine etwaige behördliche Festsetzung von Mindeststandards den Wettbewerb nicht fördert sondern eindeutig einschränkt. Eine derartige Verordnungsermächtigung ist daher keinesfalls gerechtfertigt bzw. notwendig. Sollte dennoch daran gesetzlich festgehalten werden, sollte diese Ermächtigung dem BMVIT eingeräumt werden, dem auch eine Verordnungskompetenz gemäß § 17 Abs 2 zukommt.

Hinsichtlich der geplanten Verordnungsermächtigung in § 25 Abs 3 ist hervorzuheben, dass in der Regel Änderungen der AGBs den Teilnehmern per Rechnungsaufdruck mitgeteilt werden. An dieser bewährten Praxis sollte jedenfalls festgehalten werden, weshalb auch eine allfällige Verordnung gemäß § 25 Abs 3 zur Form der Mitteilung dies nicht abändern sollte. Ein Bedarf für eine solche Verordnung ist im Übrigen nicht ersichtlich und findet sich auch in anderen Branchen in dieser Form nicht.

Gemäß § 25 Abs. 4 und 5 sowie § 25b Abs 1 müssen die Betreiber künftig ihren Kunden weitere, umfassende Informationen in den AGBs und auch verkürzt in klarer und leicht zugänglicher Form zukommen lassen. Eine ausreichende Information gegenüber den Nachfragern ist wohl bereits mit dieser Gesetzesbestimmung gewährleistet, wodurch die weitere gesetzlich vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 25b Abs 2, mit der die Regulierungsbehörde einzelne Inhalte, Detaillierungsgrad und Form der Information festlegen kann, entbehrlich ist.

#### b) Zusatzkompetenzen:

Durch die Novelle kommen der Regulierungsbehörde unter anderem neue Kompetenzen zu, die bis dato von einer anderen Behörde wahrgenommen wurden. Diese Entwicklung ist grundsätzlich nicht abzulehnen, wenn die Kompetenzen von einer Behörde zur anderen wandern, sofern sich die einzelnen Aufgaben nicht widersprechen. Abzulehnen ist daher der Umstand, dass jene Behörden, die bis dato für diese Angelegenheiten zuständig waren, auch weiterhin zuständig bleiben. Es entstehen dadurch behördliche Doppelgleisigkeiten, die einerseits die Rechtsunsicherheit für die Betreiber erhöhen und andererseits einen zusätzlichen Aufwand sowohl auf Behörden- als auch auf Betreiberseite schaffen. Durch den Entwurf wird nun die bereits gegebene Doppelgleisigkeit zwischen Regulierungsbehörde und Konsumentenschutzorganisationen auf die Bereiche Datenschutz und allgemeine Wettbewerbsregulierung ausgedehnt.

Auch wenn nun begrüßenswerterweise in § 38 Abs. 5 klargestellt wird, dass grundsätzlich Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen ermöglicht werden (erster Satz), ist der Umstand äußerst bedenklich, dass in diesen Fällen neben den für eine ex-post Kontrolle zuständigen Wettbewerbsbehörden nun auch die Regulierungsbehörde zuständig sein soll, die eine Kooperation sowohl ex-ante (binnen 8 Wochen nach Anzeige mit Bescheid) als auch (bei vorläufiger Nichtuntersagung in Form von Stillschweigen) ex-post aufgrund festgestellter negativer wettbewerblicher Auswirkungen untersagen kann. Durch diese Bestimmung kommt es zu einer Zersplitterung bzw. Verdoppelung der Kompetenzen, da die





Kompetenz der BWB hiervon unberührt bleiben soll. Es ist daher eine Verlängerung der Verfahrensdauer und Rechtsunsicherheit aufgrund der Doppelgleisigkeit der Verfahren zu erwarten. Auch ist das Ziel einer sektorspezifischen Regulierung über kurz oder lang den regulierten Bereich dem funktionierenden Wettbewerb zu überlassen. Eine Verschiebung bzw. Verdoppelung der wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen bei der Regulierungsbehörde ist daher abzulehnen. Solche Kooperationen sollten daher ausschließlich einer wettbewerblichen Überprüfung durch die BWB unterzogen werden. Im Extremfall würde dies bedeuten, dass ein Sachverhalt, der auf europäischer Ebene von der Kommission aus wettbewerbsrechtlicher Sicht auch noch zusätzlich von der Regulierungsbehörde überprüft wird. Dies widerspricht klar dem „One-Stop-Shop“ Prinzip. Im übrigen möchten wir ausdrücklich klarstellen, dass diese Vorabgenehmigung nicht einer Branchenforderung entspricht wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird. Sowohl Orange, als auch andere Telekomanbieter haben das nie gefordert und werden dies nie fordern!

Ähnliches gilt für die der Regulierungsbehörde eingeräumten Kompetenzen im Bereich der Netzsicherheit und Netzintegrität sowie des Datenschutzes. So sind Betreiber gemäß § 16a verpflichtet, der Datenschutzkommission oder der Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben nach Aufforderung die zur Beurteilung der Sicherheit oder Integrität ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, zu übermitteln. Weiters wurde geregelt, dass die Datenschutzkommission oder die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste verpflichten kann, sich auf deren Kosten einer Sicherheitsüberprüfung durch die Datenschutzkommission oder durch die Regulierungsbehörde oder durch eine von ihr beauftragte qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen. Derartige Kompetenzen sollten nur einer Behörde, in diesem Fall der Datenschutzkommission, zukommen. Diese Doppelgleisigkeit wird von Orange strikt abgelehnt, widerspricht krass einer politisch gewollten Entbürokratisierung und führt zu erhöhter Rechtsunsicherheit.

Darüber hinaus ist dazu zu bemängeln, dass behördliche Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 16a Abs 4 ohne konkrete Anhaltspunkte und auf Kosten der Betreiber zu erfolgen haben und dabei die DSK bzw. die RTR auch (qualifizierte) Dritte bestellen kann, wodurch mit weiteren erheblichen Kostenbelastungen für die Betreiber zu rechnen ist. Diese Kosten sind vielmehr bedarfsgerecht von jenen Behörden zu tragen, für die eine Notwendigkeit einer solchen Überprüfung besteht. Auch eine sinnvolle quantitative Beschränkung der Überprüfungen wurde nicht gesetzlich vorgesehen. Aufgrund des hohen Datenschutz- und Sicherheitsniveaus in Österreich besteht auch kein Anlass für die (hier dem BMVIT) eingeräumte Verordnungserlassungspflicht in § 16a Abs 9, wodurch das BMVIT nähere Bestimmungen über die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung des Netzintegrität und die Verfügbarkeit von Diensten festlegen kann. Diese Verpflichtung sollte in eine Ermächtigung umgewandelt werden. Davon sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nachweisbare Mängel im Vergleich zu internationalen oder anerkannten nationalen Standards bestehen, wobei bei der Festlegung etwaiger Maßnahmen die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu berücksichtigen ist.

## **2. Nutzerrechte**

### a) Geschäftsbedingungen und Entgelte:

Die zahlreichen in § 25 Abs 4 vorgesehenen neuen Informationspflichten stehen in einem Spannungsverhältnis zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betreiber und schränken darüber hinaus die unternehmerische Gestaltungsfreiheit bei Produkten ein. Auch sollten Informationspflichten gemäß § 25 Abs 4 Z 2 lit e nur insoweit bestehen, soweit Netzwerkmanagementmaßnahmen Auswirkungen auf die Dienstqualität der Nutzer haben. Generell sollten die auch noch in den Erläuterungen der TKG Novelle zu präzisierenden Informationspflichten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um diese Eingriffe möglichst gering zu halten.

**Orange Austria Telecommunication GmbH**  
 Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria  
 Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at  
 Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105  
 Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



Es ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen einer etwaigen nach § 17 zu erlassenden Verordnung nicht zu einer AGB-Änderung führen dürfen. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse und würde darüber hinaus bei verschlechternden Änderungen zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Teilnehmer führen. Generell sollte daher auch der Gesetzgeber in den Erläuterungen klarstellen, dass Änderungen der AGBs aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. aufgrund ausgeübter Verordnungsermächtigungen niemals zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Teilnehmer führen dürfen. Ebenso ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Betreiber AGBs gemäß § 25 Abs 4 ändern werden müssen.

#### b) Besondere Informationspflichten

Gemäß § 25b Abs 1 haben Betreiber vor Vertragsabschluss über die wesentlichen in § 25 Abs 4 und 5 genannten Informationen in klarer und leicht zugänglicher Form zu informieren, wobei in den Erläuterungen festgehalten wurde, dass diese Informationen gegenüber dem potenziellen Teilnehmer aktiv zu kommunizieren sind. Im Sinne der Vorgaben der Universaldienstrichtlinie (Artikel 21) sollte klargestellt werden, dass es ausreichend ist den Teilnehmer diese Informationen durch Veröffentlichung (z.B. auf der Website) bereit zu stellen. Darüber hinaus gehende Informationspflichten wären im Falle von Vertriebskooperationen oder Fernabsatzgeschäften in der Praxis kaum umsetzbar. Darüber hinaus sollte diese Bestimmung ausschließlich auf Konsumenten eingeschränkt werden.

#### c) Anzeige der Entgeltbestimmungen

Neben AGBs müssen künftig auch die Entgelte bei der Regulierungsbehörde angezeigt werden (§ 25 Abs 6). Diese kann innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige einen Widerspruch gegen eine Tarifklausel (nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der Entgelte) erheben. Durch eine derartige Regelung wird der Wettbewerb massiv eingeschränkt, indem ein schnelles Reagieren auf neue Tarife verunmöglicht wird. Dabei handelt es sich um einen unzumutbaren Eingriff in die Vertragsfreiheit der Betreiber.

Diese lediglich für die Telekommunikationsbranche bestehende überschießende Schutzbestimmung ist auch nicht in dem umzusetzenden Richtlinienpaket vorgesehen und bestehen hierfür ohnedies ausreichende zivilrechtliche Schutzbestimmungen. Sollte eine derartige Regelung dennoch in das TKG aufgenommen werden, fordern wir eine Klarstellung, dass dadurch keine Verzögerung beim Einbringen von Tarifen in den Markt bewirkt werden soll. Demzufolge sollte im Falle einer Umsetzung auch die Frist für die Erhebung des Widerspruchs bei Entgeltbestimmungen stark verkürzt werden. Aufgrund der Intention des Gesetzgebers, dass die Entgelte von dem Widerspruchsrecht ausgenommen sein sollen, sollte die Ausnahme nicht nur die Höhe der Entgelte sondern auch die Entgelte dem Grunde umfassen.

#### d) Kostenkontrolle

Richtig ist, dass es in der Vergangenheit teilweise zu sehr hohen Rechnungen gekommen ist. Die Betreiber haben daher gemeinsam mit der WKO einen Branchenkodex erarbeitet, der die Teilnehmer vor derartigen Kosten schützen soll. Dieser Branchenkodex wird – und tut es bereits – durch die gewährleisteten Transparenz- und Schutzbestimmungen zur Kostenkontrolle derartige Extremfälle verhindern. Eine Regulierung analog zur EU-Roamingregelung wäre nicht nur überschießend, sondern würde, aufgrund der enorm zu verarbeitenden Datenmengen, zu erheblichen Investitionen im Netz bzw. IT der Betreiber auslösen. Dies gilt auch für eine Verrechnung in Echtzeit („real time billing“). Daher wird auch im Kodex auf den Stand der letzten Datensession abgestellt, was dem Schutzerfordernis genügt. Aus diesem Grund ist die Einführung des § 25a nicht notwendig.

Sollte dennoch an dieser Bestimmung festgehalten werden, sollte diese so ausgestaltet werden, dass Konsumenten in derartige Maßnahmen optieren können. Unternehmen sollten generell ausgenommen sein. Darüber hinaus fordern wir für die etwaige Verpflichtung zur Umsetzung derartiger Maßnahmen, die einen erheblichen



finanziellen Aufwand auslösen, angemessenen Kostenersatz gesetzlich vorzusehen. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Überschrift des § 25a sinngemäß auf „Kostenbeschränkung“ angepasst werden sollte, da diese Bestimmung keine Regelungen zur Tarifberatung beinhaltet.

#### e) Tarifvergleich

Die Tarife der Betreiber bestehen nicht nur aus Entgelten an sich, sondern auch aus Paketen mit Freiminuten, unterschiedlichen Zusatzprodukten und Services, etc. Ein Vergleich einzelner Vertragsklauseln der Betreiber ist daher nicht zielführend und bringt für die Teilnehmer auch nicht ein Mehr an Transparenz. Weiters werden am Markt bereits Tarifvergleichsrechner ausreichend angeboten. Für § 25c besteht daher keine Notwendigkeit. Auch müsste eine Rechtschutzmöglichkeit für Betreiber vorgesehen werden, um Richtigstellungen zu erreichen.

#### f) Mindestvertragsdauer

Hierbei sollte in den Erläuterungen zu § 25d klargestellt werden, dass die anfängliche Mindestvertragsdauer bei Neuverträgen auch nur einseitig ausgestaltet sein kann. Eine anderwärtige Auslegung der Bestimmung würde den Vorgaben des Richtliniengebers sowie der bestehenden vertraglichen Praxis der Betreiber widersprechen und zu einem nicht gerechtfertigten Eingriff in deren Vertragsfreiheit führen.

#### g) Kostenlose Papierrechnung

Im Zeitalter von Internet, E-Mail und E-Bill ist eine Bestimmung für eine kostenlose Papierrechnung im Sinne des § 100 nicht mehr zeitgemäß und widerspricht auch den IKT-Bestrebungen der Bundesregierung. Auch die umzusetzende Richtlinie sieht derartiges (wohl auch aufgrund von Umweltschutzüberlegungen) nicht vor, zumal auch ein Schutzbedürfnis der Teilnehmer nicht ersichtlich ist. Dem Schutzbedürfnis der Konsumenten ist durch das Konsumentenschutzgesetz ohnedies ausreichend Rechnung getragen.

#### h) Überprüfung der Entgelte

Für den Fall, dass ein Teilnehmer das ihm vorgeschriebene Entgelt vor dem Fälligkeitsaufschub gemäß § 71 Abs 2 an den Betreiber geleistet hat, ist der Betreiber gemäß § 71 Abs 2a künftig für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens verpflichtet, diesem das Entgelt, das nicht fällig gestellt werden darf, zurückzuerstatten. Diese Regelung, die für die Betreiber zu einem erheblichen administrativen Aufwand führt, ist auch nicht notwendig, zumal im Falle des (weit verbreiteten) Bankeinzuges ohnedies die Möglichkeit besteht, Beträge innerhalb ausreichender Frist zu beeinspruchen, wodurch diese rückzubuchen sind.

#### i) Notrufe - Standortdatenübermittlung

Da in Bezug auf die Standortermittlung (§ 98 Abs 4) bereits Einigung zwischen den Betreibern und Notrufträgern hinsichtlich der künftigen technischen Lösung bei der Übermittlung der Standortdaten besteht, ist eine eigene Verordnungsermächtigung in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Sollte dennoch eine Verordnungsermächtigung gesetzlich geregelt werden, sollte diese maximal die getroffene Einigung umsetzen und dabei auch den für die Betreiber wirtschaftlich vertretbaren Aufwand berücksichtigen, um weitere erhebliche Investitionskosten zu vermeiden. Jedenfalls sind für eine künftige Übermittlung der Standortdaten gemäß dem Erfordernis des § 98 Abs 2 angemessene Umsetzungsfristen von zumindest 6 Monaten vorzusehen, zumal hierfür ein erheblicher technischer Implementierungsaufwand für die Betreiber und auch die Notrufträger besteht.





### **3. Universaldienst**

Der TKG-Entwurf (§§ 26 ff bzw. § 133 Abs 9) regelt hinsichtlich der Universaldienstverpflichtungen, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Unterstützung der Regulierungsbehörde alle zehn Jahre zu prüfen hat, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. Gegebenenfalls sind allfällig bisher zur Erbringung der Universaldienstleistung Verpflichtete mit Bescheid von dieser Verpflichtung zu entbinden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die betreffende Universaldienstleistung öffentlich auszuschreiben. Da der Gesetzesentwurf den Zeitpunkt für die nächste Überprüfung offen lässt, fordern wir diese möglichst rasch, spätestens jedoch bis 1. Juli 2012 durchzuführen.

Zu begrüßen ist hinsichtlich § 27 Abs 2, dass bei der mit Verordnung festzulegenden Anzahl der betriebsbereiten Sprechstellen künftig auch auf die Mobilfunkpenetrationsrate Rücksicht zu nehmen ist. Angesichts der sehr hohen Mobilfunkpenetrationsrate und der Tatsache, dass es kaum mehr Sprechstellen gibt, an denen eine Mobilkommunikation nicht möglich ist, kann die Anzahl der öffentlichen Sprechstellen, die eine erhebliche Kostenbelastung für die mitfinanzierenden alternativen Betreiber darstellt, erheblich reduziert werden.

Durch die mobile Grundversorgung, die eine ausreichende Alternative zu der Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen darstellt, ist auch künftig sichergestellt, dass alle ÖsterreicherInnen einen leistbaren Zugang zum öffentlichen Telefonieren haben. Es ist daher – entgegen den Erläuterungen - davon auszugehen, dass künftig kein Bedarf an einer kostenintensiven Grundversorgung mit Sprechstellen durch den Universaldienstverpflichteten A1 TA besteht und sollte daher diese anachronistische Verpflichtung abgeschafft werden.

### **4. Entgeltkontrolle**

Wir begrüßen die Regelung in § 42 Abs 1, wonach eine Entgeltkontrolle für außerhalb Österreichs und der EU originierende Gespräche nicht aufzuerlegen ist und für innerhalb Österreichs und der EU originierende Gespräche das Prinzip der Reziprozität zwischen Mobilbetreiber anzuwenden ist. Damit werden Kapitalabflüsse ins Ausland, die durch das in Österreich bestehende, äußerst niedrige Terminierungsentgeltniveau verursacht werden, minimiert.

### **5. Infrastrukturverzeichnis**

Es wurde die gesetzliche Voraussetzung für die Erstellung eines Infrastrukturverzeichnisses durch die RTR geschaffen (§ 13a), in das Informationen über die Art, Verfügbarkeit und geografische Lage von für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen (Gebäudezugänge, Verkabelungen, Leerohre, Kabelschächte, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen) aufgenommen werden sollen. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Übermittlung von Infrastrukturdaten in dieses Verzeichnis ist auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber ausreichend Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtung sollte daher auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sollten Daten an einen Mitbewerber behördlich übermittelt werden, ist darüber der betroffene Betreiber zu informieren, um im Rahmen einer noch für dieses Verfahren vom Gesetzgeber einzuräumenden Parteistellung seine Rechte wahrnehmen zu können.

Da für die Errichtung von Kommunikationslinien auch Infrastruktur von anderen Unternehmen oder Organisationen sinnvoll sein könnte, sollte klargestellt werden, dass nicht nur die Betreiber technische Details liefern müssen, sondern auch z.B. Energieversorgungsunternehmen, Stadt Wien etc. Außerdem ist klarzustellen, dass diese Aufgabe der RTR nicht aus den allgemeinen Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsunternehmen zu

**Orange Austria Telecommunication GmbH**  
 Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria  
 Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at  
 Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105  
 Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



finanzieren ist, da dieses Verzeichnis nicht im ausschließlichen Interesse dieser Unternehmen ist, sondern auch ein anderer Personenkreis davon profitiert, wie z.B. (öffentliche) Versorgungsunternehmen.

## **6. Informationspflichten der Betreiber**

Erheblich rechtlich bedenklich erscheint, dass die Betreiber auch ihre Beauskunftungen ("Antworten") gegenüber Sicherheitspolizeibehörden und Gerichten, die in der Regel personenbezogene Daten beinhalten, nunmehr auf unbestimmte Zeit speichern und im Falle eines schriftlichen Verlangens gegenüber BMVIT und Regulierungsbehörde offen legen sollen (§ 90 Abs 1 Z 7). Generell sollte die Auskunftspflicht lediglich auf Angaben in aggregierter Form eingeschränkt werden (Anzahl der eingegangenen Anfragen) und maximal nur gegenüber dem BMJ als zuständige Behörde auf Anfrage zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bestehen.

## **7. Datenschutz**

Nach § 96 Abs 3 ist künftig die Ermittlung personenbezogener Daten durch einen Kommunikationsdienstebetreiber nur zulässig, wenn der Teilnehmer bzw. der Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat (Opt In Prinzip). Nach dem Entwurf ist die technische Speicherung derartiger Daten ohne Zustimmung bzw. ausdrücklichen Wunsch des Benutzers somit nicht mehr zulässig.

Dies betrifft unter anderem auch „Cookies“ im Internet, die ohne Zustimmung des Nutzers nicht mehr „gesetzt“ werden dürfen. Adressat dieser Regelung sind Kommunikationsdiensteanbieter, die auch eine Website betreiben, nicht jedoch Content-Betreiber, da diese nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen. Weshalb ein nicht jedoch Content-Betreiber, da diese nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen. Weshalb ein Gleichbehandlung vertretbar. Im Sinne einer Selbstbeschränkung im Bereich des Datenschutzes sollte die Regelung derartiger gesetzlicher Eingriff im Zusammenhang mit Dialogmarketing und Internetwerbung nur zu Lasten der Nutzer dieser Verarbeitung nicht widerspricht. Dies entspricht dem Datenschutzgesetz und dem bisherigen TKG-Regelungsregime (Opt Out Prinzip). Sollte dennoch an einem Opt In Prinzip festgehalten werden, ist in den TKG-Erläuterungen klarzustellen, dass es ausreichend ist, wenn der Teilnehmer mit den Browbereinstellungen wirksam einwilligt, dass er „Cookies“ zulässt.

## **8. Umsetzungsfristen**

Da viele der Bestimmungen Zusatzverpflichtungen für die Betreiber vorsehen, die eine technische Evaluierung und betriebliche Umsetzung erfordern, ersuchen wir in § 137 angemessene Umsetzungszeiträume vorzusehen. Hierzu gehören insbesondere die §§ 13a, 16a, 17, 25, 25a bis 25c, 94, 95 und 98, etc.

Wir hoffen, dass wir mit unseren kritischen Anmerkungen zu diesem Gesetzesentwurf einen wertvollen Beitrag in dem Begutachtungsverfahren liefern konnten und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Janner  
Orange Austria Telecommunication GmbH

Orange Austria Telecommunication GmbH  
Brunner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at  
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105  
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000